



EDITORIAL

Der Rechtsstaat

Den Sommer haben einige Politiker genutzt, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit als zentrale Errungenschaft unseres Landes zu preisen. Dabei hatten diese allerdings nicht das Mietrecht im Sinne, dessen Anwendung durch die Gerichte manchmal weniger an einen Rechtsstaat als an das Schlaraffenland für Mieter erinnert.

Selbstverständlich ist, dass ein Vermieter bei Mängeln am Objekt nicht die volle Miete verlangen kann. Über diesen Grundsatz geht die Rechtsprechung jedoch mittlerweile weit hinaus. So muss ein Vermieter auch Mietminderungen hinnehmen, wenn der Mangel nichts mit der Mietwohnung zu tun hat oder gar außerhalb seiner Einflussmöglichkeit liegt. Nur ein Beispiel ist der Lärm, der von Straßenbauarbeiten vor der Haustür ausgeht.

Im Dezember wird sich der Bundesgerichtshof gar mit einem Urteil auseinandersetzen, in dem das Landgericht Lübeck entschieden hat, dass ein zur Mietminderung berechtigender Mangel schon dann vorliegt, wenn allein die Gefahr besteht, dass er irgendwann in der Zukunft eintreten könnte.

Konkret geht es um die Gefahr der Schimmelpilzbildung in einem nach den geltenden Bauvorschriften errichteten älteren Haus. Da es dem Mieter nicht zuzumuten sei, sein Schlafzimmer auf mehr als 16 Grad zu heizen, Möbel mit Abstand an Außenwände zu stellen oder auch nur quer zu lüften, könne es theoretisch zur Schimmelbildung kommen. Und bereits diese theoretische Möglichkeit berechtere zur Mietminderung. Dieses Urteil muss vom Bundesgerichtshof gekippt werden, wenn der Rechtsstaat auch für Vermieter gelten soll.

Dr. Kai H. Warnecke, Präsident



Foto: Die Hoffotografen GmbH Berlin

Inhalt

Koalitionsvertrag: Steuerbonus für energetische Sanierung in der WarteschleifeII

Legionellen im Trinkwasser: Vorbeugen und kontrollieren.....II

Neuigkeiten zum Thema Schönheitsreparaturen aus der Berufungsrechtsprechung des LG Berlin III

Rechte und Pflichten von Mietern: Streitthema Mietermodernisierung IV

Haus & Grund Berlin zeigt Beratungskompetenz IV

Mietpreisbremse

Aktuelle Entwicklungen

In dem von Haus & Grund unterstützten Musterprozess gegen die Mietpreisbremse (64 S 199/17) hat die 64. Kammer des Landgerichts Berlin der Mieterin größtenteils recht gegeben. Diese hatte unter Berufung auf die Regelungen der Mietpreisbremse auf Herabsetzung der Miete und Rückzahlung von ihrer Meinung nach zu viel gezahlten Beträgen geklagt. Nach Ausschöpfung des Rechtsweges wurde nun Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Ob das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde annimmt, bleibt abzuwarten. Mit nunmehr jedoch drei Verfahren – davon zwei Vorlagebeschlüssen – steigt die Chance um ein Vielfaches, dass sich das Gericht mit der Verfassungsmäßigkeit der Mietpreisbremse auseinandersetzt.

Unterdessen hat der Hamburger Senat die Mietpreisbremse, die in der Hansestadt 2015 eingeführt worden war, unverändert neu erlassen. Das Landgericht Hamburg hatte am 14. Juni 2018 entschieden, dass die Mietpreisbremse ab ihrer Einführung zum 1. Juli 2015 zumindest bis August 2017 nicht wirksam umgesetzt wurde, da es an einer ordnungsgemäßen Begründung fehlte (333 S 28/17). Die Verordnung soll in Kürze samt Begründung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt neu verkündet werden. Durch den Neuerlass soll die Mietpreisbremse in Hamburg zumindest für künftig abgeschlossene Mietverträge gelten. Die Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2020 bleibt unverändert bestehen.

Mittlerweile hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluierung der Mietpreisbremse gestartet. Dazu wurde unter anderem an die Vermieterverbände ein Fragenkatalog geschickt. Neben Haus & Grund Deutschland wurden auch der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen und der BfW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen beteiligt.

**Geschäftsstelle Landesverband
Haus & Grund Berlin
Bund der Berliner Haus- und
Grundbesitzervereine e.V.
Potsdamer Straße 143
10783 Berlin
Telefon (030) 216 34 36
info@haus-und-grund-berlin.de
www.haus-und-grund-berlin.de**

Chefredakteurin (verantwortlich i.S.d.P.):
Julia Gonciarska, Verbandsdirektorin



Koalitionsvertrag

Steuerbonus für energetische Sanierung in der Warteschleife

Im Wahlkampf hatten alle Parteien – mit Ausnahme der SPD – auch im Haus & Grund-Magazin eine steuerliche Förderung für energetische Gebäudesanierungen gefordert. Im Koalitionsvertrag wurde sie festgeschrieben. Dort wurden für das Maßnahmenpaket „Steuerliche Förderung von mehr Wohneigentum“ (AfA, energetische Gebäudesanierung, Förderung Eigentum für Familien) für die Jahre 2018 bis 2021 insgesamt zwei Milliarden Euro vorgesehen. Wir haben bei den Koalitionspartnern nachgefragt, wie es um die konkrete Umsetzung des Steuerbonus steht.

„Wir wollen die energetische Gebäudesanierung steuerlich fördern. Dabei werden wir für die Antragsteller ein Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Reduzierung des zu versteuernden Einkommens vorsehen.“
Quelle: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 7. Februar 2018

Kai Wegner, Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen:

„Die Koalition hat sich darauf verständigt, zunächst die wohnungspolitischen Vorhaben voranzutreiben, die die Neubauförderung unterstützen. Das Baukindergeld und die gesetzlichen Grundlagen für die steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus sollen noch in diesem Jahr realisiert werden. Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung wird also erst danach starten. Grundlage für das Vorhaben sind die Vorgaben des Koalitionsvertrages. Wir wollen hier ein Wahlrecht zwischen einer Investitionszulage als Zuschuss und der Reduzierung des zu versteuernden Einkommens einführen. Damit haben sowohl Besserverdiener als auch Normalverdiener die Chance, vergleichbar gut von der Förderung zu profitieren.

Die finanziellen Rahmendaten des Koalitionsvertrages sind eine Orientierung, aber kein Dogma. Wir haben bereits bei der sozialen Wohnraumförderung nachgelegt und werden da über die ursprünglich geplanten zusätzlichen zwei Milliarden Euro hinausgehen. Beim Baukindergeld, bei der Sonder-AfA und bei der steuerlichen Förderung des Wohnungsneubaus kann daher die ursprüngliche Obergrenze nicht der alleinige Maßstab sein. Wenn

erforderlich und finanzierbar, wird die Koalition dazu eine sinnvolle Entscheidung treffen.“

Bernhard Daldrup, Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen:

„Die haushaltspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrages werden auch für den Bereich Wohnungsbau 1 : 1 umgesetzt. Vorab möchte ich betonen, dass bereits Maßnahmen zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung über die KfW-Förderbank zur Verfügung stehen und diese auch weiterhin fortgeführt werden. Hierfür hat sich die SPD eingesetzt. Im Haushalt 2018 sind für die Finanzierung der Maßnahmen 1,935 Mrd. Euro vorgesehen. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber 2017. Hinzu kommen – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – Mittel zur steuerlichen Förderung von mehr Wohneigentum, darunter auch die finanziellen Mittel für die von Ihnen erwähnte steuerliche Förderung der energetischen Sanierung. Erst wenn jedoch zum Beispiel ein Gesetzentwurf für das Baukindergeld und die Zahl der Antragstellungen vorliegen, können verbindliche Angaben über die finanzielle Aufteilung der einzelnen Förderinstrumente gemacht werden. Es ist Aufgabe des BMI, hierzu einen entsprechenden Finanzierungskatalog vorzulegen.

Der Haushalt 2019 wird im September 2018 formal eingebracht. Im Laufe der parlamentarischen Beratung werden wir die finanzielle Aufteilung zwischen den Förderinstrumenten überprüfen und endgültig in der 2./3. Lesung des Haushalts im November 2019 beschließen. Zum Schluss möchte ich jedoch noch betonen, dass für die SPD eine energetische Sanierung sozialverträglich erfolgen muss. Wir wollen daher auch das Mietrecht so ändern, dass zukünftig energetische Sanierungen genau auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden und kein Mieter eine energetische Sanierung fürchten muss.“

Und was tut sich im Bundestag?

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im Wirtschaftsausschuss einen Entschließungsantrag zum Haushaltsentwurf für 2018 eingebracht. Darin hat sie die Bundesregierung aufgefordert,

einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung für selbstnutzende Eigentümer vorzulegen. Diese sollte an klare Vorgaben zur Qualität und Klimaschutzwirkung der energetischen Maßnahmen gekoppelt werden. Zur Finanzierung könnte eine Milliarde Euro aus der Rücklage des „Energie- und Klimafonds“ dienen, so der Vorschlag der Fraktion.

Der Antrag wurde mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, FDP und AfD abgelehnt. Zustimmung fand er nur bei der Fraktion DIE LINKE.

Fazit

Konkrete Pläne zur Umsetzung des Versprechens aus dem Wahlkampf und der Verabredung aus dem Koalitionsvertrag gibt es offensichtlich nicht. Darin sind sich die Koalitionäre so einig wie aktuell in kaum einem anderen Punkt.

Eva Neumann

*Referentin Presse und Kommunikation
Haus & Grund Deutschland*

Legionellen im Trinkwasser

Vorbeugen und kontrollieren

Schlagzeilen wie „Legionellen-Alarm“ oder „Tod aus dem Wasserhahn“ sorgen alljährlich im Sommer und Herbst für Aufregung. In diesen Monaten ist die Gefahr besonders hoch, dass sich in Wasserleitungen die in geringen Konzentrationen ungefährlichen Bakterien stark vermehren und schlimmstenfalls gefährliche Krankheiten auslösen. Das lässt sich durch fachgerechte Planung und Ausführung von Trinkwasseranlagen sowie durch optimales Verhalten vermeiden.

Den Basis-Schutz vor Legionellen-Infektionen sichern baulich-technische Maßnahmen. Die Trinkwasserverordnung, DIN-Normen, Empfehlungen des Umweltbundesamts und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches schreiben vor, wie Kalt- und Warmwasseranlagen beschaffen sein müssen, damit Legionellen dort nicht gedeihen. Die Einhaltung dieser Regelwerke bei der Planung und Ausführung ist ein Muss für alle Eigentümer.

Wasserdurchfluss und -temperatur im Blick

Bei Wassertemperaturen zwischen 20 und 40 °C vermehren sich Legionellen besonders rasch. Reichlich Nahrung



finden sie in Kalk-Ablagerungen oder Biofilmen in Rohren, Dichtungen und Duschen. Besonders gefährdet sind also Leitungen, die längere Zeit nicht genutzt wurden. Nach längerer Abwesenheit werden alle Rohre daher am besten mehrere Minuten gründlich bei geöffnetem Fenster durchgespült.

Die Temperatur des warmen Trinkwassers sollte in allen Teilen der Anlage im Bereich von 55 bis 60 °C liegen. Eigentümer sollten die Grundtemperatur auch im Sommer nicht herunterregeln und den Speicher nicht abschalten. Praktisch ist der Urlaubsmodus der Heizungsanlage.

Eigentümer in der Pflicht

Eigentümer vermieteter Mehrfamilienhäuser mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung müssen alle drei Jahre eine Untersuchung durchführen lassen. Als Großanlage gelten alle Anlagen mit Speicher- oder Durchfluss-Trinkwassererwärmer oder mit einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

Trinkwasseranlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern sind von der Prüfpflicht ausgenommen. Für die Probenahme müssen Eigentümer Probenahmeventile am Austritt (Warmwasser) und Eintritt (Zirkulation) des Trinkwassererwärmers vorsehen. Die Probenahme an ausgewählten Steigsträngen der Trinkwasserinstallation erfolgt über die vorhandenen Entnahmestellen in den Wohnungen. Die betreffenden Mieter müssen daher rechtzeitig informiert werden. Sowohl die Entnahme der Proben als auch die Laboruntersuchung dürfen nur noch von dafür zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden.

Labore sind verpflichtet, einen festgestellten Befund unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden und den Eigentümer zu informieren. Für ihn besteht keine Anzeigepflicht mehr, sobald der Nachweis über die erfolgte Anzeige durch das Labor vorliegt. Er ist jedoch verpflichtet, die betroffenen Mieter zu informieren, die Ursachen des Befundes aufzuklären, eine Gefährdungsanalyse zu veranlassen und Maßnahmen zum Schutz der Mieter zu ergreifen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt als Erstmaßnahme zur Dekontamination von Wassersystemen eine Chlorung oder die Erhitzung des Wassers auf über 70 Grad.

Corinna Kodim, Geschäftsführerin Energie, Umwelt, Technik und Eva Neumann, Referentin Presse und Kommunikation, beide Haus & Grund Deutschland

Neuigkeiten zum Thema Schönheitsreparaturen aus der Berufsrechtsprechung des LG Berlin

Das Thema Schönheitsreparaturen beschäftigt Vermieter und Mieter gleichermaßen und ist immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen zum Ende der Mietzeit.

Der Bundesgerichtshof steht aktuell auf dem Standpunkt, dass dem Mieter die Durchführung der Schönheitsreparaturen unter zwei Voraussetzungen übertragen werden kann.

■ Die Mietvertragsparteien schließen eine Vereinbarung, die die Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter zum Inhalt hat und den bisherigen Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht (insbesondere keine starren Fristen, kein Farbdiktat, keine Erweiterung des Leistungskatalogs des § 28 Abs. 4 Satz 3 II. BV; keine formularmäßige Endrenovierung);

■ frisch renovierter Zustand der Mietsache zu Beginn des Mietverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache an den Mieter.

Die wirksame Übertragung der Schönheitsreparaturen hat für Vermieter besondere Bedeutung. Denn diese hat nicht nur zur Folge, dass der Vermieter die Ausführung der Renovierung vom Mieter bei Vorliegen der Voraussetzungen (Renovierungsbedarf unter Berücksichtigung der Erfahrungsfristen) verlangen kann, sondern darüber hinaus selbst gegenüber dem Mieter nicht verpflichtet sind, die Schönheitsreparaturen im laufenden Mietverhältnis auszuführen, wenn keine besonderen Umstände die Renovierung notwendig machen (Instandsetzung nach Wasserschaden oder Modernisierungsmaßnahme).

Denn bislang herrschte Einigkeit darüber, dass im Falle einer nicht getroffenen oder unwirksamen Vereinbarung über die Schönheitsreparaturen der Vermieter verpflichtet ist, im Rahmen seiner mietvertraglichen Hauptleistungspflicht für die Instandhaltung der Mietsache zu sorgen, wozu auch die Durchführung der Schönheitsreparaturen gehört.

Einen anderen – und erstmals dogmatisch richtigen – Weg geht nunmehr jedoch die 64. Mietberufungskammer des Landgerichts Berlin in einer Entscheidung vom 2. Mai 2018 (18 S 392/16, GE 2018, 713 ff.).

Hier stellt das Gericht fest, dass derjenige Zustand, der zu Beginn des Mietverhältnisses gegeben, wenn möglich sogar im Rahmen einer beschreibenden

Feststellung vereinbart worden ist, der sog. vertragsgemäße Zustand ist. Der vertragsgemäße Zustand ist derjenige, den der Vermieter im Rahmen der ihm obliegenden Mängelgewährleistung wieder herstellen muss, wenn der tatsächliche Zustand von dem zwischen den Parteien vereinbarten Zustand zu Ungunsten des Mieters abweicht (subjektiver Mangelbegriff).

Überlässt der Vermieter dem Mieter eine frisch renovierte Wohnung, und ist er während der Mietzeit (aus welchem Grunde auch immer) verpflichtet, die Schönheitsreparaturen durchzuführen, so hat er den vereinbarten Zustand der Mietsache – mithin eine frische Renovierung – herzustellen.

Überlässt der Vermieter dem Mieter dagegen eine renovierungsbedürftige (also nicht frisch gemalerte) Wohnung und kann bereits deshalb nicht wirksam die Durchführung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter übertragen werden, so schuldet der Vermieter dennoch lediglich den vertragsgemäßen Zustand der Wohnung während der Mietzeit. Ist der vertragsgemäße Zustand jedoch ein „nicht frisch renovierter Zustand“, kann der Mieter vom Vermieter auch während des laufenden Mietverhältnisses in der Regel keine Schönheitsreparaturen verlangen. Denn würde nunmehr der Vermieter die Schönheitsreparaturen in der Wohnung durchführen (müssen), erhielte der Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses mehr (frisch renovierter Zustand), als er mietvertraglich aufgrund der Abrede verlangen kann (renovierungsbedürftiger Zustand) und wozu der Vermieter nach § 535 Absatz 1 BGB verpflichtet ist.

Folgerichtig stellt die 64. Kammer fest, dass der Mieter in einem solchen Fall keine Schönheitsreparaturen fordern kann, denn er kann nicht mehr verlangen, als vereinbart wurde. Diese Auffassung ist konsequent und wird den Interessen der Mietvertragsparteien gerecht.

Es bleibt zu hoffen, dass sich dieser Ansicht auch andere Gerichte anschließen werden. Denn leider ist die 64. Kammer nicht für den Bezirk Neukölln zuständig. Für die Übergabe einer Wohnung an einen neuen Mieter oder bei Neuabschluss eines Vertrages sollte daher immer der Zustand der Mietsache, insbesondere auch der malermäßige Zustand genau beschrieben werden.

*Dr. Carsten Brückner
Vorstandsvorsitzender*



Rechte und Pflichten von Mietern

Streitthema Mietermodernisierung

Zu Beginn eines Mietverhältnisses oder auch im laufenden Mietverhältnis wünscht sich manch ein Mieter, bauliche Veränderungen an der Wohnung vorzunehmen. In vielen Fällen benötigt er dazu die Genehmigung des Vermieters. Die Wände streichen oder mit Dübellöchern ein Regal befestigen – das gehört noch zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache. Diese baulichen Maßnahmen sind so geringfügig, dass sie keiner Zustimmung des Vermieters bedürfen. Davon deutlich zu unterscheiden sind bauliche Veränderung, wie das Verlegen von Laminat, das Anbringen eines elektrischen Rollladens oder einer Holzverkleidung, der Einbau von Sicherheitsschlossern, Smart-Home-Technik oder einem Hochbett, sowie das Erneuern von Küchenfliesen. Diese und vergleichbare Modernisierungen, welche die Beschaffenheit und Substanz der Wohnung verändern, bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

Wann hat ein Mieter einen Anspruch auf die erforderliche Genehmigung?

Grundsätzlich gilt, dass die Entscheidung des Vermieters in seinem freien Ermessen steht. Nur in besonderen Fällen ist der Vermieter zu einer Genehmigung verpflichtet. So besteht eine Zustimmungspflicht, wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse an der baulichen Veränderung hat und dieses das Interesse des Vermieters am unveränderten Zustand übersteigt. Das Interesse des Mieters überwiegt regelmäßig, wenn durch die Baumaßnahme erst die Wohnbarkeit oder ein Zustand der Wohnung hergestellt wird, welcher aufgrund des technischen Fortschritts einen gängigen Standard beinhaltet. Zu dieser Fallgruppe gehören unter anderem die Verlegung einer Starkstromleitung für einen Herd oder auch die Installation eines Internetanschlusses. Auch überwiegt regelmäßig das Mieterinteresse, für sich oder Angehörige die behindertengerechte Nutzung der Wohnung oder einen barrierefreien Zugang durch bauliche Veränderungen sicherzustellen. Hier kann der Vermieter nur ausnahmsweise seine Zustimmung verweigern. Eine Mietermodernisierung ablehnen kann der Vermieter insbesondere, wenn eine Verschlechterung der Wohnung, der Bausubstanz oder der Statik durch die Maßnahme droht. Auch kann der

Vermieter seine Genehmigung von Auflagen abhängig machen. Er kann beispielsweise die Auftragsvergabe an einen Fachbetrieb oder die Pflicht zur Instandhaltung der neuen baulichen Anlage verlangen. Nimmt der Mieter eine bauliche Veränderung an der Mietsache vor, ohne zuvor die Zustimmung des Vermieters eingeholt zu haben, kann dies den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung berechtigen.

Rückbaupflicht des Mieters

Spätestens bei seinem Auszug muss der Mieter die bauliche Veränderung wieder rückgängig machen. Das gilt sowohl für Maßnahmen, zu denen die Zustimmung des Vermieters nicht erforderlich war, als auch für Maßnahmen, denen der Vermieter zustimmen musste und zugestimmt hat. Insbesondere kann der Mieter von seinem Wegnahmerecht

Gebrauch machen, um bauliche Einrichtungen – wie eine Einbauküche – für seine neue Wohnung nutzbar zu machen. Möchte ein Vermieter die Ausübung des Wegnahmerechts verhindern, so ist er zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Lehnt der Vermieter wiederum die Zahlung einer Entschädigung ab, bleibt der Mieter zum Rückbau verpflichtet, wenn der Vermieter keiner unentgeltlichen Überlassung zustimmt.

Das empfiehlt Dr. Helena Klinger, Referentin Recht bei Haus & Grund Deutschland:

Um spätere rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung über die bauliche Maßnahme abzuschließen. Sie kann unter anderem den Umfang einer genehmigten Modernisierungsmaßnahme, damit verbundene Auflagen, die Modalitäten des Rückbaus sowie etwaige Aufwendungsersatzansprüche beinhalten.

Haus & Grund Berlin zeigt Beratungskompetenz

Der Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V. beweist erneut seine hohe Beratungskompetenz der Organisation gegenüber seinen Mitgliedern.

Stellvertretend für die vielen Fachberater der Ortsvereine hat Haus & Grund Berlin erneut eine Sammlung der am häufigsten gestellten Fragen und die darauf ergangenen Antworten in einer Broschüre zusammengefasst.

Die im Jahre 2013 erstmals erstellte Broschüre mit Fragen und Antworten war so erfolgreich, dass sie in der Vergangenheit mehrmals kopiert wurde; daher haben wir auf der Umschlagseite auf die Originalität unseres Produkts hingewiesen.

Wie der Leser der Inhaltsangabe entnehmen kann, beantworten wir Fragen zu den Themenbereichen Wohnungseigentum, Nachbarrecht, Versicherungen, Steuern, Bauen, Haus & Grund und zum Mietrecht, Letzteres mit den Schwerpunkten Abschluss des Mietvertrages, laufendes Mietverhältnis, Beendigung des Mietvertrages, Instandsetzung und Modernisierung der Mietsache.

Besonderer Dank gilt den Autoren der Antworten aus den verschiedensten Ortsvereinen, namentlich Johanna Neumann, Robert Becker, Frank Blankenfeld, Michael Braun, Kai-Peter Breiholdt, Rainer Janßen, Tom Martini, Tobias Scheidacker und vom Landesverband

Julia Gonciarska sowie Isabell Meyer-Loss.

Die Broschüre macht dem Leser ein Angebot, sich über die Vielfältigkeit der Themen und der Beratungen durch Haus & Grund zu informieren. Sie wird an alle Mitglieder der Ortsvereine ausgegeben sowie an andere Interessierte an Informationen, um auch diese Personen für eine Mitgliedschaft in einem unserer Ortsvereine zu gewinnen.

Je mehr Fragen die Mitglieder den Beratern in den Ortsvereinen von den Mitgliedern stellen, desto größer ist die Auswahl von Fragen und Antworten für die nächste Auflage der Broschüre. Machen Sie daher bitte von unseren Beratungsangeboten gerne und viel Gebrauch.

Dr. Carsten Brückner,
Bundesvorsitzender





Haus & Grund Berlin: Ein starkes Team zum Schutz des Eigentums

Der Landesverband Haus & Grund Berlin hat in seinen 20 Ortsvereinen über 100 qualifizierte Berater aus den Bereichen Recht, Steuern, Bauen, Renovieren, Vermieten, Verwalten, Technik und Energie, die ehrenamtlich für die Mitglieder arbeiten. Nutzen und stärken Sie diese starke Gemeinschaft zum eigenen und zum gemeinsamen Vorteil. Werden Sie Mitglied in einem der zahlreichen Ortsvereine. Und wenn Sie schon Mitglied sind, werben Sie neue Mitglieder. Was bietet Ihnen eine Mitgliedschaft bei Haus & Grund neben der Vertretung Ihrer Interessen?

Vorteil 1: Eine kompetente Beratung

In den Ortsvereinen stehen **29 Rechtsanwälte** zur Verfügung, die meisten sind spezialisierte Fachanwälte: für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (FAMW), für Bau- und Architektenrecht (FABA), für Arbeitsrecht (FAA) oder Familienrecht (FAF). In alphabetischer Reihenfolge nebst Vereinszuordnung sind das:



Heike Becker (OV Wilmersdorf), **Robert Becker** (FAMW, OV Wilmersdorf), **Wolfgang Becker** (FAMW, OV Wilmersdorf), **Kai-Peter Breiholdt** (FAMW, OV Frohnau), **Dr. Carsten Brückner** (FAMW, OV Neukölln), **Birgit Danschke** (FAMW, OV Charlottenburg), **Martin Griebing** (FAMW, OV Tiergarten), **Michael Habeck** (FAMW, OV Berlin-Ost), **Iris Halbedel** (OV Hermsdorf), **Jörn Hansen** (FAMW, OV Steglitz-Zehlendorf von 2006), **Steffen Hennings** (OV Kreuzberg), **Gunther Hildebrandt** (FAMW, OV Neukölln), **Klaus Höpken** (OV Steglitz-Zehlendorf von 2006), **Thomas Jaster** (FABA/FAA, OV Wittenau/Konradshöhe), **Robert Kretschmar** (FAMW, OV Tegel), **Kirstin Linß** (OV Berlin-Ost), **Tom Martini** (FAMW/FAF, Mediator, OV Reinickendorf/Tempelhof), **Johanna Neumann** (FAMW, OV Norden/Charlottenburg von 1895), **Alexander Pestel** (FAMW, OV Zehlendorf von 1895), **Martin Renke** (FAMW, OV Spandau), **Dieter Rogalski** (OV Schöneberg), **Tobias Scheidacker** (FAMW, OV Kreuzberg), **Dr. Andreas Schlie** (FABA, OV Zehlendorf von 1895), **Ulf Senska** (FAMW, OV Tempelhof), **Benjamin Stiegert** (OV Kreuzberg), **Manfred Thiele** (RAuN, OV Schöneberg), **Matthias Viereck** (Notar, OV Kreuzberg), **Thomas Werner** (FAMW, OV Wedding), **Oliver Weyer** (OV Reinickendorf), **Matthias Winkler** (RAuN, OV Tiergarten).

In den Ortsvereinen stehen **13 Steuerberater** (StB) und/oder **Wirtschaftsprüfer** (WP) oder Wirtschaftsprüfer (WB) zur Verfügung, die vor allem auch auf Vermietung und Verpachtung spezialisiert sind.



Dipl.-Vw. **Richard Furch** (WB, OV Zehlendorf von 1895), **Reinhard Gensch** (StB, OV Steglitz-Zehlendorf von 2006), **Wolfgang Helbig** (StB, OV Hermsdorf), **Michael Hukle** (StB, OV Kreuzberg), **Rainer Janßen** (StB, OV Berlin-Ost), **Kerstin Kneffel** (StB, OV Wilmersdorf), **Ronald Köbe** (StB, OV Neukölln), **Marisa Salis** (StB, OV Kreuzberg), **Ina Schirra** (StB, OV Zehlendorf von 1895), **Jürgen Schütz** (StB, OV Spandau), **Ulf Teusch** (StB, OV Schöneberg), **Christian Wehrenberg** (StB/Mediator, OV Tempelhof und Reinickendorf), **Christiane Wehrenberg** (StB, OV Tempelhof).

28 Berater stehen für den Bereich „**Vermieten & Verwalten & Finanzieren & Vermitteln & Versichern & Bewerten & Offene Vermögensfragen**“ zur Verfügung.



Manfred Ackermann (OV Wedding), **Annette Beccard** (OV Neukölln), **Andreas Bergunde** (OV Tempelhof), **Frank Blankenfeld** (OV Neukölln), Dipl.-Vw. **Wolfgang Dörge** (OV Reinickendorf), **Marina Flohr** (OV Wilmersdorf), **Jenny Fulde** (OV Wilmersdorf), **Dr. Hubert Geppert** (OV Steglitz-Zehlendorf von 2006), **Karl-Ernst Giese** (OV Kreuzberg), **Frank Gründer** (OV Wilmersdorf), **Manuel Heidrich** (OV Steglitz-Zehlendorf von 2006), **Michael Henkel** (OV Spandau), **Werner Hoffmann** (OV Wilmersdorf), **Dirk Kals** (OV Reinickendorf), **Ernst Konrad** (OV Berlin-Ost), **Patrick Konrad** (OV Berlin-Ost), **Ronald Krüger** (OV Tiergarten), Dipl.-Wirtschaftsing. **Carsten Kühne** (OV Spandau), Dipl.-Ing. **Ingolf Ludwig** (OV Zehlendorf von 1895), **B. Gustav Neumann** (OV Zehlendorf von 1895), **Sylvia Ney** (OV Tempelhof), **Ulrich Preis** (OV Zehlendorf von 1895), **Mike Redenz** (OV Neukölln), **Klaus Schaber** (OV Tiergarten), **Ekart Schuberth** (OV Reinickendorf), **Steffen Schnoor** (OV Tempelhof), **Michael Winks** (OV Berlin-Ost), **Dirk Wohltorf** (OV Frohnau).

21 Berater umfasst das Segment „**Bauen & Energie**“ und „**Technik & Energie**“. Die Berater sind überwiegend Architekten, Bauingenieure, Bausachverständige und Energieberater.



Dipl.-Ing. **Michael Braun** (OV Tiergarten), Dipl.-Ing. **Joachim Dettki** (OV Charlottenburg von 1895), Dr.-Ing. **Helmut Esenwein** (OV Tegel), Dipl.-Ing. **Sabine Fahlefeld** (OV Wilmersdorf), Dipl.-Ing. **Jasper Göritz** (OV Reinickendorf/Tempelhof), Dipl.-Ing. **Mehdi Hafezi** (OV Wilmersdorf), Dipl.-Ing. **Stefan Jandl** (OV Kreuzberg), **Sven Kunze** (OV Norden), Dr.-Ing. **Wolfram Kohlhaus** (OV Tempelhof), Dipl.-Ing. **Patrick Lau** (OV Zehlendorf von 1895), **Danny Manneck** (OV Neukölln), **Mario Matuschewski** (OV Reinickendorf), Dipl.-Ing. **Jens Milbach** (OV Zehlendorf von 1895), Dipl.-Ing. **Jürgen Papke** (OV Neukölln), Dipl.-Ing. **Jörg Pflüger** (OV Kreuzberg), Schornsteinfegermeister **Klaus-Dieter Ruschke** (OV Hermsdorf), Dipl.-Ing. **Heinrich Schnabel** (OV Schöneberg), Tischlermeister **Michael Thieß** (OV Neukölln), **Mathias Wiek** (OV Tempelhof), Dipl.-Ing. **Wolfgang Zimmermann** (OV Wilmersdorf), **Hartmut Zoll** (OV Reinickendorf).



14 Schornsteinfegermeister für die Themen rund um den „Schornstein“.



Jessica Baschin (Gebäudeenergieberaterin, *OV Neukölln*), **Dario Deckert** (*OV Steglitz-Zehlendorf von 2006*), **Dirk Gomoll** (*OV Frohnau*), **Jan-Andreas Irmer** (*OV Reinickendorf*), **Yvonne Janke** (*OV Kreuzberg*), **Volkhard Kardinal** (*OV Wilmersdorf*), **Stefan Karrasch** (*OV Berlin-Ost*), **Andreas Kerlin** (*OV Norden*), **Peter Lehmann** (Gebäudeenergieberater/Thermograph, *OV Neukölln*), **Kurt Marquardt** (*OV Vereinigung Charlottenburg*), **Thomas Lohrmann** (*OV Wedding*), **Sven Reimann** (*OV Charlottenburg von 1895*), **Klaus-Dieter Ruschke** (*OV Hermsdorf*), **Mathias Wiek** (*OV Tempelhof*).

Vorteil 2: Tolle Sonderkonditionen

Die meisten Ortsvereine von Haus & Grund Berlin bieten ihren Mitgliedern über Kooperationen Preisnachlässe bei Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen und Mieter-Solvenzabfragen, bei vielen Ortsvereinen können die notwendigen Formulare für die tägliche Arbeit erworben werden, bei einigen Vereinen ist der Vollbezug der Zeitschrift DAS GRUNDEIGENTUM im Vereinsbeitrag bereits enthalten, einige Vereine bieten auch bereits Online-Beratung. Über die Kooperationen von Haus & Grund Deutschland gibt es Preisnachlässe auf Immobiliengutachten, Schadens- und Schimmelgutachten, Energieanalysen, Bauschadensermittlung und Graffiti-Entfernung.

Die wichtigsten Sonderkonditionen und wo sie angeboten werden, wird bei den nachfolgenden Vereinsanschriften durch Icons kenntlich gemacht, die Folgendes bedeuten:



ROLAND
Vergünstigten
Vermieterrechtsschutz
DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERER.

Vergünstigte
Mietersolvenz-
Abfrage



Creditreform

Online-
Beratung




Vergünstigte
Gebäude-
versicherung

Übernahme von
Korrespondenz,
Ausfüllen von
Verträgen



Bezug der Zeit-
schrift „Das
Grundeigen-
tum“ im Ver-
einsbeitrag
enthalten




Beratung
durch
Schornstein-
feger

Haus
bank

Service der
Hausbank München



Bezug der Mit-
gliederzeitschrift
des Ortsvereins
im Vereinsbei-
trag enthalten

Nachrichten aus den Berliner Ortsvereinen, Anschriften, Termine

Berlin-Ost

Haus & Grund Berlin-Ost e. V.
Rolandstraße 105, 13156 Berlin
☎ 47 61 10 94 oder 47 61 10 95
info@hugberlinost.de
Berlin-Ost@haus-und-grund-berlin.de
www.hugberlinost.de
1. Vorsitzender: Michael Winks
2. Vorsitzender: Michael Habeck
Ehrenvorsitzender: Ernst Konrad



Telefonische Sprechstunde (nur für Mitglieder) Di., Mi., Do. 15 bis 17 Uhr und Mo. und Fr. 10 bis 12 Uhr (die Rufnummern der Berater werden den Mit-

gliedern regelmäßig bekanntgegeben). Anfragen zur Mitgliedschaft und zur Tätigkeit des Vereines können zu diesen Zeiten durch Nichtmitglieder unter ☎ 767 333 144 gestellt werden. Sprechstunden ohne vorherige Terminanmeldung in der **Rolandstraße 105**: Mo. 10 bis 12 Uhr am 24. September und im Hotel Abacus (Franz-Mett-Straße 3-9, Lichtenberg, U-Bhf. Tierpark) 19 bis 20 Uhr am 19. September.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Charlottenburger Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet e. V. gegründet 1895
c/o RAin Johanna Neumann
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin
☎ 341 61 94, Fax 32 70 91 92
Telefonische Anmeldung zur Rechtsberatung bei RAin Neumann:
☎ 889 22 49-25
info@charlottenburger-hwgv.de
1. Vorsitzende: RAin Johanna Neumann
2. Vorsitzender: Johannes Neumann, RA und Notar a.D.





Nachrichten aus den Berliner Ortsvereinen, Anschriften, Termine

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr.

Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer im Bezirk Charlottenburg e. V.

Geschäftsstelle: c/o WGBG, Mainzer Straße 13, 10715 Berlin
☎ 85 76 92 72

vereinigung-charlottenburg@haus-und-grund-berlin.de

Vorsitzende: RAin Birgit Danschke
Stv. Vorsitzender: RAuN Wolfgang Sucker, ra-sucker@googlemail.com



Haus bank

Rechtsberatung Mo. bis Do. 9 bis 15 Uhr nach telefonischer Vereinbarung.

Haus- und Grundbesitzer-Verein Wilmersdorf e. V.

Güntzelstraße 55, 10717 Berlin
☎ 883 15 68, Fax 88 62 82 02

info@hug-wilmersdorf.de

wilmersdorf@haus-und-grund-berlin.de

www.hug-wilmersdorf.de

1. Vorsitzender: RA Wolfgang Becker
2. Vorsitzende: Anke Soltkahn



Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 10 bis 14 Uhr.

Versicherungsberatung Mo. 11 bis 12 Uhr, Rechtsberatung Mi. 12 bis 14 Uhr und Fr. 12 bis 13 Uhr. Steuerberatung jeden

2. Mi. 11 bis 12 Uhr nach Voranmeldung. Energie- und Bauberatung jeden 1. und

3. Mo. 12 bis 13 Uhr nach Voranmeldung. Vier Mitgliederversammlungen im

Jahr im Rathaus Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Festsaal, 3. OG. Tagesordnungspunkte

werden auf der Homepage veröffentlicht. **Nächster Termin:** 26. November.

Friedrichshain-Kreuzberg

Haus- und Grundbesitzerverein Kreuzberg e. V.

Körtestraße 35 (2. Etage), 10967 Berlin
☎ 691 40 68, Fax 69 51 50 50

hug-kreuzberg@t-online.de

www.hgv-kreuzberg.de

Vorsitzender: RA Tobias Scheidacker



Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mo. u. Mi. 13 bis 18, Di. u. Do. 9.30 bis 14.30 Uhr. Mitgliederversammlungen jeden letzten Mi. im Monat von 17.30 bis 19.30 Uhr im Willi-Brandt-Haus, Wilhelmstraße 140, 10963 Berlin.

Mitte

Haus & Grund Tiergarten e. V. Berlin

Bochumer Straße 27, 10555 Berlin

☎ 391 64 64, Fax 81 88 48 19

tiergarten@haus-und-grund-berlin.de

1. Vorsitzender: RA Martin Griebling

info@anwaltskanzlei-griebling.de



Geschäftszeit: Di. 13 bis 16, Fr. 10 bis 13 Uhr Verkauf von Formularen und Büchern.

Versammlung jeden 1. Di. (18 Uhr) im Monat in der Geschäftsstelle.

Nächste Termine:

4. September, Vortrag zum Schiedsamt (Schlichtungsstelle Mieter/Vermieter), Referent: Marian Wendicke (Bezirkschiedsamt Tempelhof-Schöneberg)

6. November, „Dienstleister der Wohnungswirtschaft“, Referent: Michael Schulz, Fa. Wowikom

Haus- und Grundbesitzerverein Wedding e. V.

Hochstraße 45, 13357 Berlin

☎ 48 47 91 66, Fax 88 66 85 24

wedding@haus-und-grund-berlin.de

Vorsitzender: RA Thomas Werner



Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: täglich 9 bis 14 Uhr, mittwochs geschlossen. Mitgliederversammlungen am letzten Montag im Monat um 18 Uhr. Bitte erfragen Sie den Ort in der Geschäftsstelle.

Neukölln

Haus & Grund Berlin-Neukölln e. V. Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlung Berlin-Neukölln e. V.

Kienitzer Straße 12, 12053 Berlin

☎ 687 13 97, Fax 681 06 73

info@hug-neukoelln.de

www.hug-neukoelln.de

1. Vorsitzender: Dr. Carsten Brückner, RA & FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

2. Vorsitzende: Annette Beccard, Kaufrau der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft



Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 9 bis 13, Do. 14 bis 18 Uhr.

Fünf Mitgliederversammlungen (Beginn: 19 Uhr) im Jahr im Hotel MERCURE, Hermannstraße 214/216, 12049 Berlin-Neukölln, U-Bhf. Boddinstraße, Linie U 8.

Termine: 12. September, 28. November.

Reinickendorf

Haus & Grund Reinickendorf

(ehemals Vereine Borsigwalde, Lübars, Reinickendorf-West 1890, Waidmannslust, Wittenau)

Scharnweberstraße 65, 13405 Berlin

☎ 67 96 12 10, Fax 67 96 12 12

reinickendorf@haus-und-grund-berlin.de

www.haus-und-grund-reinickendorf.de

1. Vorsitzender: RA Tom Martini

2. Vorsitzender: Eckart Schubert



Öffnungszeiten des Vereins: Mo. bis Fr. 9 bis 13, Mo., Di., Do. 15 bis 17.30 Uhr

Mitgliederversammlungen im

HaB | Hotel am Borsigturm, Am Borsigturm 1, 13507 Berlin (Beginn: 19 Uhr). **Termine:** 20. September,

6. Dezember.

Grundbesitzer-Verein der Gartenstadt Berlin-Frohnau e. V.

Zeltinger Straße 6, 13465 Berlin

☎ 280 82 10, Fax 97 00 56 50

office@gbv-frohnau.de

www.gbv-frohnau.de

1. Vorsitzender: RA Kai-Peter Breiholdt

2. Vorsitzender: Christoph Plachy





Bürozeiten: Mo. 10 bis 13, Do. 9 bis 13 Uhr.
Rechtsberatung jeden 2. Do. im Monat.
Termine finden Sie auf der Homepage.

Haus- und Grundbesitzerverein im Norden von Berlin e. V. gegründet 1879 (Reinickendorf/Pankow)

Zeltlinger Straße 6, 13465 Berlin
☎ 97 00 56 80, Fax 97 00 56 50
Telefonische Anmeldung zur Rechtsberatung bei RAin Neumann:
☎ 889 22 49-25
info@hug-norden.de

1. Vorsitzende: RAin Johanna Neumann
2. Vorsitzender: Johannes Neumann, RA und Notar a. D.



Öffnungszeiten: Mo. u. Do. 10 bis 12 Uhr

Haus- und Grundbesitzerverein Tegel e. V.

Brunowstraße 9, 13407 Berlin
☎ 43662236, Fax 43662227
tegel@haus-und-grund-berlin.de
1. Vorsitzender: Robert Kretschmar,
☎ 43 77 78 3-0
2. Vorsitzender: Dr.-Ing. Helmut Esenwein, ☎ und ☐ 434 66 76



Publikumsverkehr Fr. 10 bis 14 Uhr und nach Vereinbarung.

Eigenheim- und Grundbesitzerverein Wittenau-Süd e. V.

Tessenowstraße 37 B, 13437 Berlin
☎ und Fax 414 26 20
wittenau-sued@haus-und-grund-berlin.de
1. Vorsitzender: Günter Breitkopf



Mitgliederversammlungen, Treffpunkt für Vereinsabende: Restaurant Zur Dorf-Quelle, Alt-Wittenau 36 A, 13437 Berlin, jeweils um 18 Uhr.

Haus- und Grundbesitzerverein Konradshöhe-Tegelort e. V., gegr. 1895

Jörsstraße 7 B, 13505 Berlin
☎ 43 67 25 09, Fax 43 67 25 19
konradshoehe-tegelort@haus-und-grund-berlin.de
1. Vorsitzender: Klaus Huck



Hermsdorfer Haus- und Grundbesitzerverein e. V.

Heinsestraße 29 (EG), 13467 Berlin
☎ 455 50 64, Fax 455 38 14
info@hug-hermsdorf.de

1. Vorsitzende: RAIN Iris Halbedel
2. Vorsitzender: Klaus-Dieter Ruschke, Schornsteinfegermeister



Öffnungszeiten: Di., Mi., Do. 10 bis 13 Uhr. Sprechstunden: Di. 19 bis 20 Uhr in der Geschäftsstelle.

Schöneberg-Tempelhof

Haus- und Grundbesitzer-Verein Schöneberg-Friedenau e. V.

Bundesallee 112 (1. OG rechts), 12161 Berlin
☎ 851 56 51, Fax 85 96 61 97
Schoeneberg-Friedenau@haus-und-grund-berlin.de
1. Vorsitzender: RAuN Manfred Thiele



Öffnungszeiten: Di. bis Fr. 9 bis 12 Uhr. Steuerberatung 4. Mi. im Monat 11 bis 12 Uhr (ohne Voranmeldung). Versammlungen im Lette-Verein (Mensa), Viktoria-Luise-Platz 6, 10777 Berlin, Beginn 18 Uhr. **Termine:** 12. September, 7. November.

Haus & Grund Tempelhof Neue Anschrift ab 13. August:

Forddamm 19, 12107 Berlin
☎ 705 10 89, Fax 72 01 23 16
tempelhof@haus-und-grund-berlin.de
www.haus-und-grund-tempelhof.de
1. Vorsitzender: RA Tom Martini
2. Vorsitzende: Sylvia Ney, Immobilienverwalterin



Öffnungszeiten: Mo. 9 bis 13, Di. 15 bis 19 Uhr, Do. 9 bis 13 Uhr. **Mitgliederversammlungen** in der „Spukvilla“, Albrechtstraße 110, 12103 Berlin (Beginn: 19 Uhr). **Termine:** 17. September, 3. Dezember.

Spandau

Haus & Grund Berlin-Spandau e. V. Grundbesitzerverein Spandau von 1890

Carl-Schurz-Straße 31, 13597 Berlin
☎ 333 23 65, Fax 333 73 33

spandau@haus-und-grund.de
info@hausundgrund-spandau.berlin
www.hausundgrund-spandau.berlin

1. Vorsitzender: Michael Henkel
2. Vorsitzender: RA Martin Renke



Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mo. 14 bis 18 Uhr, Di. 9 bis 12 und 14 bis 17 Uhr, Mi. 14 bis 17 Uhr, Do. 14 bis 18 Uhr.
Mitgliederversammlungen: im Bürger-saal des Rathauses Spandau.

Steglitz-Zehlendorf

Haus- und Grundbesitzerverein Berlin-Zehlendorf von 1895 e. V.

Potsdamer Straße 44, 14163 Berlin
☎ 80 99 94 90, Fax 80 99 94 44
info@hug-zehlendorf.de
www.hug-zehlendorf.de

Vorsitzender: Richard Furch
1. stv. Vorsitzender: Alexander Pestel
2. stv. Vorsitzende: Nadja Casadio



Geschäftszeit: Di. u. Do. 10 bis 12.30 Uhr mit Verkauf von Formularen und Büchern.

Mitgliederversammlungen im Restaurant „Alter Krug“ in Dahlem, Königin-Luise-Straße 52, 14195 Berlin.

Steglitz-Zehlendorfer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzerverein von 2006 e. V.

Weißwasserweg 2 A, 12205 Berlin
☎ 811 31 80, Fax 81 29 41 71
vorstand@hug-steglitz-zehlendorf.de
www.hug-steglitz-zehlendorf.de
1. Vorsitzender: RAuN Klaus Höpken



Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8 bis 16 Uhr und nach Vereinbarung